

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Neufassung der S a t z u n g der Gemeinde Moormerland über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) in der Fassung vom 14.06.2022

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung und § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Moormerland in seiner Sitzung am 30.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – *im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten* – im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Moormerland werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – *im nachfolgenden Kosten* – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 25 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebene Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Fall der Rücknahme auf höchstens 25 v.H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen, speziell die Beglaubigung von Bewerbungsunterlagen für arbeitslose und arbeitsplatzsuchende Jugendliche, Schüler, Studenten, Sozialhilfeempfänger, Empfänger von Grundsicherungsleistungen und Behinderte,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit;
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,

- b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschl. ihrer öffentlich rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i.S. des § 54 der Abgabenordnung (AO 1977) Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten: dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind: in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Kosten für den Briefversand, Zustellung und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben;
 2. Gebühren für Telekommunikationsdienste;
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen;
 4. Kosten für die Inanspruchnahme von Sachverständigen und Zeugen;
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten;
 6. Beträge, die für die Tätigkeit anderer Behörden oder anderer natürlicher oder juristischer Personen zu zahlen sind;
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen;
 8. Kosten für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen;
 9. Kosten für den Einsatz von Fahrzeugen und Personal.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit Gegenseitigkeit verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 Euro übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. wer die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 8
Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9
Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt.

§ 10
Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung vom 01.01.2002 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Moormerland, den 04.07.2022

Gemeinde Moormerland
Der Bürgermeister
Hendrik Schulz

Der Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2 der Verwaltungskostensatzung) erhält folgende Fassung:

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Moormerland vom 30.06.2022

Tarif-Nr.	Gegenstand	Euro
1.	Vervielfältigungen mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten	
1.1	bis zum Format DIN A4	0,15 (s-w) 0,50 (farbig)
1.2	im Format DIN A3	0,25 (s-w) 1,00 (farbig)
1.3	größeres Format (Großflächenkopie) je angefangener lfd. Mtr.	5,00 (s-w) 10,00 (farbig)
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften	5,00
2.2	Beglaubigungen von	
2.2.1	Vervielfältigungen je Seite	
2.2.1.1	der Erstausfertigung	5,00
2.2.1.2	der Durchschnitt	5,00
2.3	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	5,00 bis 10,00
	Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach §59 Abs. 1 des SGB VIII (KJHG) ausgestellt worden sind.	
2.4	Ausstellungen von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarif-Nr. zu erheben sind)	1,00 bis 100,00
	<u>Anmerkung zu 2.4:</u> Auf § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Verwaltungskostensatzung wird Bezug genommen	
2.5	Ausstellen einer Bescheinigung gemäß § 62 Abs.2 Nr. 3 NBauO	30,00
3.	Akteneinsicht	
3.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl., soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, für den Fall	2,50
	<u>Anmerkung zu 3.1:</u> Ausgenommen ist eine Akteneinsicht nach Antragstellung durch Fraktionen oder Gruppen	

bzw. auf Beschluss der Vertretung

3.2	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.	
3.2.1	Grundgebühr	10,00
3.2.2	Zuzüglich je angefangene Seite	1,50
4.	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Gebührensatzungen, Pläne, Tarife, Straßen und Wahlbezirksverzeichnisse und dgl.) für jede angefangene Seite jedoch mindestens	0,15 2,50
5.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen), je angefangene Seite	5,00 bis 10,00
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligung und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 bis 500,00
7.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde* pro betrautem/r Mitarbeiter/in	21,50 bis 35,00
8.	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	10,00
9.	Vermögensverwaltung	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erläuterungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten	25,00
9.2	Löschungsbewilligungen, zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	25,00
9.3	Löschungsbewilligungen, Fertigstellungsbescheinigungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nrn. 9.1 und 9.2 fallen	25,00

- 9.4** Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. Nichtausüben eines Vorkaufsrechtes nach §24 Abs. 1 BauGB. Sollte im Antrag hinsichtlich des gemeindlichen Vorkaufsrechts kein Kaufpreis genannt sein, so wird die Gebühr anhand des jeweils geltenden Bodenrichtwertes festgesetzt. 25,00 bis 50,00

Grundstückswert nach § 28 Abs. 1 Satz 3

BauGB bis	Gebühr
25.000 €	25,00
50.000 €	30,00
125.000 €	40,00
Ab 125.001€	50,00

Anmerkung zu 9:

Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Erklärungen und Bewilligungen auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung

- 10. Zweitausfertigungen von steuer- oder sonstigen Quittungen** 2,00
- 11. Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken** 3,00
- 12. Bescheinigung/Aufstellung über öffentliche Abgaben früherer Jahre**
Für jedes Jahr 3,00
- 13. Ausstellen einer Unbedenklichkeitsbescheinigung für Steuerkonten** 5,00
- 14. Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen für Leistungen mit einem überschlägig ermitteltem Wert von**
- | | |
|------------------------|-------|
| Bis 10.000 | 10,00 |
| 10.000€ bis 20.000 € | 20,00 |
| 20.000€ bis 50.000 € | 25,00 |
| 50.000€ bis 100.000 € | 30,00 |
| 100.000€ bis 250.000 € | 35,00 |
| 250.000€ bis 500.000 € | 40,00 |
| Über 500.000 € | 50,00 |
- 15. Benutzung des Gemeindewappens durch Dritte** ohne Gebühr
Benutzung durch Vereine, Verbände
- 16. Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, einschl. Anfahrt von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle, sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des**

	Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen		
	Je angefangene halbe Stunde* pro betrautem/r Mitarbeiter/in	21,50 35,00	bis
17.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für		
17.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde* pro betrautem/r Mitarbeiter/in	21,50 35,00	bis
17.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde einschl. Anfahrt von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle* pro betrautem/r Mitarbeiter/in	21,50 35,00	bis
18.	Abnahme eines eingebauten Zwischenzählers zur getrennten Ablesung des Wasserverbrauchs	35,00	
19.	Genehmigung zur Errichtung von Grabmahlen einschl. des Fundament je Grabstelle	30,00	
20.	Entwässerungsgenehmigungen auf Grund der geltenden Satzung über die Entwässerungsanlagen der Gemeinde Moormerland		
20.1	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	25,00	
20.2	Gebühr für die Prüfung, Genehmigung und Abnahme bei Anschlüssen an das Kanalnetz		
	1. Einzelanschlüsse		
	1.1 Einfamilienhäuser	30,00	
	Mehrfamilienhäuser zusätzlich je Wohnungseinheit	10,00	
	1.2 Betriebe	50,00	
	Betriebe mit Vorbehandlungsanlagen	75,00	
21.	Archiv		
21.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Stunde* pro betrautem/r Mitarbeiter/in	21,50 35,00	bis
21.2	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten		
	Je Seite	2,00	
	Für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird		
	Daneben kann die Gebühr zu Tarif-Nr. 21.1 erhoben werden.	0,50	

Anmerkung zu 21.1 bis 21.2:

Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken

sowie bei der Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.

22.

Rechtsbehelfe

Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungs-tätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist. Die Gebühr richtet sich nach der Höhe der strittigen Kosten.

Anmerkung zu 22:

Innerhalb des Gebührenrahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 % der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.

Streitwert bis	Gebühr
1.000,00 €	20,00
2.500,00 €	30,00
5.000,00 €	50,00
10.000,00 €	100,00
25.000,00 €	150,00
50.000,00 €	250,00
100.000,00 €	350,00
Über 100.000,00 €	500,00

* Je angefangene halbe Stunde

für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte	35,00
für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte	26,00
für Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte	21,50